

Zusatzkurs Anwalt Intensiv

Klausur Nr. 345

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Ignaz Flötzinger ist Leiter der Kreditabteilung der Raiffeisenbank Niederkaltenkirchen e.G. Am 7. April 2026 wendet er sich an Franz Eberhofer, der als Jurist in der Bank beschäftigt ist. Er trägt Eberhofer mehrere aktuelle Rechtsprobleme der Bank vor und bittet ihn um eine gutachtliche Stellungnahme:

Teil I.

Flötzinger verhandelt derzeit mit der Firma „Rudi Birkenberger Baustoffhandlung GmbH“ mit Sitz in Niederkaltenkirchen über die Konditionen und die Besicherung eines Darlehens im Volumen von 150.000 € zur Finanzierung eines Transporters, eines Gabelstaplers sowie der Vornahme einiger Baumaßnahmen, die vom Eigentümer des langfristig gemieteten Gewerbegrundstücks genehmigt wurden. Alleinigere Gesellschafter und Geschäftsführer der GmbH (Stammkapital 150.000 €) ist Rudi Birkenberger.

Von einer Sicherungsübereignung des Warenlagers möchte Flötzinger absehen, da die Verwertung von Baumaterialien erfahrungsgemäß viel Mühe koste und wenig Ertrag bringe und man im Übrigen wegen des existierenden Vermieterpfandrechts schon häufiger habe „Federn lassen“ müssen. Da eine Grundschuld wegen der Fremdheit der Immobilie ausscheidet, eine Sicherungsübereignung der zu erwerbenden Fahrzeuge aber wegen deren raschem Wertverlust und häufigem Eigentumsvorbehalt keine ausreichende Sicherheit darstellt, sucht man gemeinsam nach anderweitigen Sicherheiten. Rudi Birkenberger hat sich Flötzinger gegenüber daher zum einen bereit erklärt, die persönliche Haftung für die Forderungen zu übernehmen. Allerdings stelle auch das Privatvermögen keine ausreichende Sicherheit dar. Es belaufe sich derzeit auf etwa 50.000 € und sei erheblichen Schwankungen ausgesetzt.

Deswegen sei Herr Birkenberger zusätzlich bereit, sämtliche Forderungen aus seinem Geschäftsbetrieb gegen seine Abnehmer, meist Bauunternehmer aus der „Metropolregion Niederkaltenkirchen“, sicherungshalber an die Bank abzutreten. Im Großen und Ganzen ist sich Flötzinger daher mit Rudi Birkenberger einig. Allerdings bestehen bei ihm noch einige rechtliche Bedenken.

1. Bezüglich der geplanten Forderungsabtretung: Die Firma hatte zuletzt durchschnittlich Außenstände gegen die genannte Kundengruppe von Bauunternehmern in Höhe von ca. 180.000 €. Hierfür verwendete die Raiffeisenbank Niederkaltenkirchen bisher immer ein bestimmtes Vertragsformular.

Die einschlägigen Passagen des Formulars „Abtretung von Verkaufsforderungen“ lauten wie folgt:

Nr.1 (a) ... Der Sicherungsgeber tritt hiermit ihm zustehende Forderungen und Teilforderungen auf Bezahlung des Verkaufspreises aus Warenverkäufen an die Bank ab. (...)

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 345 / Sachverhalt Seite 2 -

Der Mindestbetrag der abgetretenen Forderungen, bei dessen Unterschreitung sich der Zedent gemäß Nr.5.1 dieses Vertrags zur Verschaffung weiterer Sicherheiten verpflichtet, soll 150.000 € betragen. Die abgetretenen Forderungen dürfen diesen Betrag nicht länger als zwei Wochen unterschreiten.

Wird er während der Dauer von einem Monat ununterbrochen überschritten, kann die Bank gemäß Nr. 8 dieses Vertrags Forderungen freigeben.

(...)

Nr. 8. Sobald die Bank wegen aller ihrer Ansprüche gegen den Kreditnehmer befriedigt ist, ist sie verpflichtet, ihre Rechte aus der Forderungsabtretung freizugeben. Sie ist hierzu schon vorher bereit, sobald und soweit sie diese Rechte nach ihrem billigen Ermessen zur Sicherung ihrer Ansprüche nicht mehr benötigt. Das gilt insbesondere, wenn und soweit der im Rahmen vorsichtiger Beleihungsgrundsätze von der Bank festgesetzte Deckungswert der abgetretenen Forderungen, wie in Nr. 1a bestimmt, überschritten wird.

Flötzinger beauftragt nun Eberhofer zu überprüfen, ob dieses Formular eigentlich in Ordnung sei. Es sei vor Jahren irgendwann einmal erstellt worden und möglicherweise längst veraltet. Insbesondere müsse man berücksichtigen, dass sich die jetzt zur Verfügung stehenden Zahlen, wenn es gut läuft, irgendwann verschieben könnten: Das Darlehen soll vereinbarungsgemäß Schritt für Schritt abgebaut werden, die Forderungen der „Rudi Birkenberger Baustoffhandlung GmbH“ gegen ihre Abnehmer könnten aber u.U. auch einmal einen größeren Umfang haben als derzeit.

Einerseits sei wichtig, dass man vom Darlehensnehmer bezüglich der Kundenforderungen möglichst viel, zumindest ausreichende Sicherheiten eingeräumt bekommt. Andererseits müsse aber auch Sorge dafür getragen werden, dass nicht am Ende irgendein Gericht den Vertrag beanstandet und die Raiffeisenbank Niederkaltenkirchen am Ende bezüglich der Forderungen mit leeren Händen dasteht. Ähnlich wie die Sparkassen kann es sich auch eine Raiffeisenbank „imagemäßig“ keinesfalls erlauben, mit unzulässigen Vertragsklauseln zu arbeiten; dies auch dann, wenn man selbst unmittelbar hierdurch keinen Schaden erleide. Bei einer Genossenschaftsbank gehe es auch noch um andere Dinge als „shareholder value“.

2. Weiter macht Flötzinger sich auch Gedanken über Folgendes: Birkenberger erwähnte, dass er die Baumaterialien, mit denen er handelt, bei verschiedenen Baustoffproduzenten, etwa dem Ziegelwerk Zeissig und der Zementfabrik Karlburg, kaufen würde. Diese würden jeweils - wie das in der Branche üblich sei - unter verlängertem Eigentumsvorbehalt liefern.

Flötzinger möchte nun wissen, welche Folgen das für die Bank hat. Insbesondere sorgt er sich um die Auswirkung des verlängerten Eigentumsvorbehalts der Lieferanten auf die beabsichtigte Kreditsicherung und möchte wissen, wie man sich insoweit zu verhalten habe.

3. Weiterhin erwähnte Herr Birkenberger, dass in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der meisten bei ihm bestellenden Bauunternehmen die Abtretung der Kaufpreisforderungen gegen die Bauunternehmen durch die Lieferanten ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des Käufers untersagt sei.

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 345 / Sachverhalt Seite 3 -

Flötzinger möchte nun wissen, welche Auswirkungen dies wiederum auf die geplante Forderungsabtretung an die Raiffeisenbank hat. Es könne doch, so meint er, einfach nicht rechtens sein, dass die Bauunternehmen mit solchen Abtretungsverboten so ohne weiteres die Kreditsicherheiten der Banken beschneiden und auch die Bonität ihrer Lieferanten verschlechtern dürfen.

Auf Nachfrage von Eberhofer erklärt Flötzinger nach kurzem Aktenstudium und Telefonat mit Herrn Birkenberger, dass es sich bei den betreffenden Abnehmern ausnahmslos um Handelsgesellschaften in Form von GmbH oder Kommanditgesellschaft handele.

4. Schließlich müsse auch noch die schon erwähnte Mithaftung des Herrn Rudi Birkenberger im Detail überprüft werden. Für solche Fälle sei in den formularmäßigen Darlehensverträgen mit den verschiedenen von der Raiffeisenbank betreuten GmbH's stets folgende Klausel enthalten:

„Hiermit übernehme ich neben dem Darlehensnehmer die gesamtschuldnerische Mithaftung gegenüber der Raiffeisenbank Niederkaltenkirchen für alle Ansprüche aus diesem Vertrag.“

Man lasse dann den Geschäftsführer diese Regelung zusätzlich zu seiner Unterschrift für die GmbH abzeichnen. Er habe jetzt aber doch Zweifel, ob man, wenn die GmbH nicht bezahle, sich dann so einfach beim GmbH-Geschäftsführer befriedigen könne. Ein Kollege habe kürzlich auf einer Tagung die Meinung vertreten, da müssten sehr viele Formalia beachtet werden, sonst könnte sich der Geschäftsführer später doch wieder gegen seine Mitverpflichtung wehren.

Insoweit sei zu klären, ob dies zutrefte. Wenn dies zutrefte, sei zu prüfen, ob es eine einfache Maßnahme gebe, mit der man das Problem aus der Welt schaffen könne. Der Kollege habe auch geäußert, die Vereinbarung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft sei der wesentlich bessere Weg, der ausschließlich Vorteile bringen und daher einer gesamtschuldnerischen Mithaftung immer vorzuziehen sei. Da Herr Flötzinger sich aber dunkel erinnern kann, dass sein Vorgänger immer gerade vor Bürgschaften gewarnt und den derzeit gewählten Weg bewusst einschlagen habe, möchte er auch untersucht haben, was da jetzt dran sei: Hätte die selbstschuldnerische Bürgschaft wirklich nur Vorteile oder gäbe es bei einer Bürgschaft andere Risiken, die man in die Klärung der optimalen Gestaltung einstellen müsste?

Teil II.

Eine weitere Frage bittet Herr Flötzinger bezüglich eines anderen Darlehens zu klären, das an die Neurotec GmbH vergeben werden solle. Deren Alleingeschäftsführer und Alleininhaber Wolfgang Wolfinger kann als Sicherheit nur ein Grundstück bzw. Maschinen im Gesamtwert von etwa 300.000 € bieten, bittet aber um einen Kreditrahmenvertrag über 500.000 €. Dieses Risiko wäre der Bank in jedem Falle zu hoch.

Allerdings ist sein Vater Siegfried Wolfinger bereit, eine erstrangige Grundschuld an dem in seinem Alleineigentum stehenden Grundstück in Höhe von 380.000 € nebst u.a. 5 % Jahreszinsen – den üblichen Detailkonditionen – zu akzeptieren und sich wegen aller Ansprüche aus der Grundschuld der sofortigen Vollstreckung in das belastete

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 345 / Sachverhalt Seite 4 -

Eigentum zu unterwerfen. Bei dieser zusätzlichen Sicherheit wäre das Risiko aus Sicht der Bank vertretbar. Das Grundstück hat nämlich einen Verkehrswert von 426.000 €, wobei in Fällen der Zwangsverwertung natürlich immer Kosten und Unterwertveräußerungen bzw. -versteigerungen einzukalkulieren sind.

Das Problem aber: Herr Siegfried Wolfinger hat nach dem Tod der Mutter seines Sohnes Wolfgang Wolfinger vor Jahren wieder geheiratet, keinen Ehevertrag geschlossen und lebt seit einiger Zeit getrennt und im Streit mit seiner zweiten Frau Valentina Wolfinger. Herr Siegfried Wolfinger hat neben diesem Grundstück nur noch ein Bankguthaben und Depot, das sich auf zusammen etwa 20.000 € beläuft. Die Ehefrau lebt vom Unterhalt und dürfte allenfalls geringes Bankvermögen haben.

Die Frage ist nun, ob die Grundschuldbestellung ohne Mitwirkung von Frau Wolfinger durchgeführt werden kann.

Herr Flötzinger ist insoweit optimistisch, da Herr Wolfinger das Grundstück nicht veräußert, also auch das Eigentum nicht verliert.

Im Übrigen habe die Neurotec GmbH als Darlehensnehmerin gar nicht vor, den gesamten Kredit auf einmal zu beanspruchen, sondern will nur einen Kreditrahmen haben, bis zu dem sie bei Bedarf Beträge erhalten kann. Es ist zu erwarten, dass in absehbarer Zeit nur Beträge ausgezahlt werden müssen, die weit unterhalb der Kreditlinie liegen. Eine größere Inanspruchnahme ist erst im Zuge von Baumaßnahmen geplant, die einige Zeit später vorgesehen sind. Die Valutierung der Grundschuld wird also in der Zeit ihrer geplanten Bestellung zunächst einmal verhältnismäßig gering sein. Sicherheitshalber möchte Herr Flötzinger diese Frage aber ebenfalls von Herrn Eberhofer geklärt haben.

Vermerk für die Bearbeitung:

Die gutachtliche Stellungnahme des Eberhofer ist zu fertigen. Der Sachbericht ist erlassen.

Dabei kann davon ausgegangen werden, dass der Umfang der geplanten Sicherheiten (auch in ihrer Kumulation) in Relation zur Darlehenssumme derzeit keinesfalls überzogen ist, eine Übersicherung gegenwärtig also nicht vorliegt.

Die Raiffeisenbank Niederkaltenkirchen e.G. ist ein Kreditinstitut i.S.d. Kreditwesengesetzes, die Firma „Rudi Birkenberger Baustoffhandlung GmbH“ hingegen nicht.

Bei Aufgabe I. 4. gilt: Garantievertrag und Sonderformen der Bürgschaft (etwa Bürgschaft auf erstes Anfordern) bleiben außer Betracht. Auch Sittenwidrigkeit ist hier nicht zu untersuchen. Auf die §§ 492, 495 BGB wird insoweit hingewiesen. Weitere Vorschriften aus den §§ 491 ff BGB sind ungeprüft als nicht einschlägig zu unterstellen und bezüglich § 492 BGB ist nicht auf Details einzugehen.